

Anlage zur RLB D 7a

Kooperationsvereinbarung – MUSTER

für den Abschluss eines Trägervertrages zur Erbringung von Leistungen in
Kriseneinrichtungen mit Aufnahmeverpflichtung

Vereinbarung zwischen

der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung

dem freien Träger

dem Bezirk

Die Vereinbarung wird für folgende Kriseneinrichtung mit Aufnahmeverpflichtung geschlossen:

- *Name und Adresse der Einrichtung*

Die Vereinbarung bezieht sich auf die vom Träger vorzuhaltenden

- xx Plätze im Gruppensetting für die Altersgruppe der 6-13jährigen / der 14-17jährigen
- xx Plätze für Einzelbetreuung für die Altersgruppe....

1. Verfahren zur Belegungssteuerung

Die Plätze in den o.g. Leistungsangeboten werden ausschließlich von Jugendamt von Berlin belegt.

Die Belegung erfolgt im Rahmen der Aufnahmeverpflichtung rund um die Uhr.

Außerhalb der Krisendienstzeiten des Jugendamtes (18-8 Uhr) erfolgt die Belegung ausschließlich mit Kindern und Jugendlichen des Bezirkes durch den Berliner Notdienst Kinderschutz.

Das Jugendamt benennt für die regelmäßige Platzsteuerung (Aufnahme, Entlassung, Platzmonitoring) folgende Ansprechpartner:

- *Name, Funktion, Kontaktdaten*

Der Träger benennt für das Aufnahme- und Entlassungsverfahren folgende Ansprechpartner:

- *Name, Funktion, Kontaktdaten*

Über belegbare freie Plätze für den Bezirk wird der Berliner Notdienst Kinderschutz nachrichtlich *durch das Jugendamt / den Trägern* informiert. Ansprechpartner sind die Standortleiterinnen / Standortleiter des Kindernotdienstes bzw. des Jugend-/Mädchennotdienstes.

Nicht belegte Plätze: Nach Meldung über nicht belegte Plätze durch den Träger kann das Jugendamt bzw. der BNK bis 18:00 des Folgetages den Platz mit jungen Menschen in bezirklicher Zuständigkeit nachbelegen. Danach erfolgt eine Belegung mit jungen Menschen in Zuständigkeit anderer Jugendämter.

*Das Jugendamt benennt für die regelmäßige Platzsteuerung und Kommunikation folgende Ansprechpartner*innen:*

- *Name, Funktion, Kontaktdaten*
- *Kommunikationswege*

2. Vereinbarungen zur Aufnahme- und Beendigung der Krisenunterbringung

Zur Aufnahme werden zwischen dem Jugendamt und dem Träger folgende Vereinbarungen getroffen:

- *Telefonische Erreichbarkeit*
- *Bereitstellung von fallrelevanten Informationen (ggf. Checkliste)*
- *Benennung von Ansprechpartnern*
- *Hilfekonferenz innerhalb von 7 Tagen nach Aufnahme*
-

Die Entscheidung über eine vorzeitige Beendigung der Betreuung oder eine Nichtaufnahme im Einzelfall wird im gemeinsamen Austausch zwischen Jugendamt und Träger getroffen. Hierzu werden folgendes Verfahren vereinbart:

- *Ansprechpartner*
- *Zeitschiene*
- *Bsp. für Halteoptionen*
- ...

Zur Vermeidung von vorzeitigen Beendigungen der Krisenunterbringung sind Auszeitmodelle innerhalb des Trägers oder in Absprache mit dem Berliner Notdienst Kinderschutz prioritär zu prüfen. Hierzu werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- *Verfahrensanleitung Auszeit*
- *Bsp. für Halteoptionen (Sicherheitsdienst o.Ä.)*
-

Bei sich abzeichnenden starken Veränderungen des festgestellten Hilfebedarfs muss auf schriftliche Anforderung des Trägers hin unverzüglich eine außerordentliche Fallkonferenz unter Beteiligung des Jugendamtes erfolgen, um notwendige Anpassungen in der Hilfe zu beraten und vorzunehmen. Ist dem JA eine Beteiligung nicht möglich, ist der

Träger zur Beendigung der Maßnahme berechtigt. Gleiches gilt, falls eine verabredete Anpassung der Hilfe nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes erfolgen kann.

3. Vereinbarungen zu individuellen Zusatzleistungen

Im Zuge der Aufnahmeverpflichtung für alle Minderjährigen ab 6 Jahre, für die eine Krisenunterbringung erforderlich ist (auch Kinder und Jugendliche mit komplexen Hilfebedarfen und/oder mit Eingliederungshilfebedarf gemäß § 35a SGB VIII) können im Einzelfall individuelle Zusatzleistungen (Pflegeleistungen, zusätzlich Alltagbegleitung, Sprachmittlung, u.ä.) notwendig sein. Gemäß RLB D 7a des BRV Jug sollen individuelle Zusatzleistungen als standardisierte ergänzende Leistungen in Form von Modulen vereinbart werden. Unter Modulen werden zusätzliche individuelle Leistungen verstanden, die für alle Leistungsangebote eines Trägers angewendet werden können oder speziell an ein bestimmtes Leistungsangebot des Träger gebunden sind. Sie werden in Ergänzung zu den Leistungsangeboten im Trägervertrag beschrieben und verhandelt und können bei Bedarf hilfeplanabhängig in Anspruch genommen werden.

Der Träger organisiert das für diese Leistungen fachlich erforderliche Personal und verantwortet die Qualität der Leistungserbringung.

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Abschluss des Trägervertrages in Kraft und wird jährlich überprüft.

Unterschrift

freier Träger

Unterschrift

Jugendamt des Bezirks

Unterschrift

SenBJF / BNK